

Dr. Dr. h. c.

Johann Heimerich

Rechtsanwalt und Steuerberater

# Abschrift

13. Nov. 1948

Dr. H.-Kr.

An das

Sekretariat der sozialdemokratischen  
Fraktion im Wirtschaftsrat

Frankfurt a.M.

Börsenstraße 2

Ich habe mir die schwierigen schwelenden Fragen des ersten Lastenausgleichsgesetzes noch einmal durch den Kopf gehen lassen und habe sie auch im Kreise meiner hiesigen sachverständigen Mitarbeiter besprochen. Im Anschluß hieran möchte ich Ihnen folgendes vortragen:

1.) Der Belastungsschwerpunkt in dem geplanten ersten Lastenausgleichsgesetz liegt bei der Sondervorauszahlung von 25% auf den Wert des Vorratsvermögens. Professor K r - ha r d verfolgt mit dieser Idee zweifellos einen währungs- und preispolitischen Gedanken. Er hat daraus gar keinen Nehl gemacht, indem er sagte, daß es ihm am liebsten wäre, wenn man den sehr hohen Geldbetrag, der aus der Vorratsabgabe eingehen kann, einfach vernichten, also diesen Betrag dem weiteren Umlauf entziehen würde. Etwas Ähnliches ist in § 77 des Gesetzesentwurfs eigentlich schon vorgesehen, da es dort heißt, daß die Erträge, die auf die Sondervorauszahlung entfallen, einem Sonderkonto innerhalb des Ausgleichsfonds zuzuführen sind und daß über dieses Sonderkonto der Präsident des Hauptausgleichsamtes nur mit Zustimmung der Direktoren der Verwaltung für Finanzen und der Verwaltung für Wirtschaft verfügen kann. Die Erträge der Sondervorauszahlung werden also vorläufig auf die Seite gelegt und es könnte immer noch ein Vernichtungsbeschuß gefaßt werden. Die Begünstigten des Lastenausgleichs haben also mindestens vorläufig gar nichts von dieser Sondervorauszahlung und sie werden zweifellos zusammen mit den Belasteten mit Recht die Frage stellen, warum man eine solche Last auferlegt, wenn

nicht über die Erträge aus dieser Last auch gleich im Sinne eines wirklichen Lastenausgleichs verfügt wird.

Die ganze Idee Erhards fällt z.B. stark aus dem eigentlichen Lastenausgleich heraus und es erscheint mir sogar fraglich, ob die Alliierte Bankenkommission bei der Deutschen Länderbank mit einer solchen währungspolitischen Maßnahme, die im Lastenausgleichsgesetz untergebracht werden soll, sich einverstanden erklären wird und nicht darauf hinwirken wird, daß die westlichen Alliierten diesen Bestimmungen des Gesetzes ihre Genehmigung verweigern. Ob im übrigen Professor Erhard mit der Sondervorauszahlung sein preispolitisches Ziel erreichen wird, ist mehr als zweifelhaft. Es kommt ihm offenbar darauf an, einerseits dem Konsum Geld zu entziehen und andererseits zur vermehrten Warenabstoßung zu nötigen. Einem vermehrten Warenangebot würde also eine geringere Konsumkraft gegenüberstehen. Es könnte aber sein, daß gerade das Gegenteil dessen eintritt, was sich Prof. Erhard preispolitisch erhofft. Es könnte sein, daß in einer Reihe von Produktionszweigen infolge übermäßiger Geldabziehung durch die Sondervorauszahlung Produktionshemmungen eintreten, die dann mit Arbeiterentlassungen verbunden wären. Auch würden vielleicht zahlreiche Geschäftsleute den Versuch machen, die Sondervorauszahlung mindestens teilweise auf die Preise abzuwälzen. Jedenfalls handelt es sich bei dem Vorhaben von Prof. Erhard um ein risikoreiches Experiment, dessen Folgen nicht in jeder Beziehung abzusehen sind. Ich selbst neige zu der Auffassung, daß das Experiment eine deflationistische Wirkung haben könnte.

2.) Ich fürchte weiterhin, daß eine so einschneidende und weittragende Bestimmung wie die Sondervorauszahlung von 25% in einem Gesetz, das sich nur mit Sofort- und Notmaßnahmen zum Lastenausgleich befassen soll, zu einer Verbarrikadierung des endgültigen Lastenausgleichs führen könnte. Vielleicht will das auch Professor Erhard. Diese Art der Vorauszahlung wird bei den betroffenen Sachwertbesitzern eine sehr weitgehende Opposition hervorrufen und darum die Widerstände gegen einen endgültigen Lastenausgleich noch verstärken. Das Wort von der Vermögenskonfiskation wird zu einem allgemeinen

Schlagtruf der Sachwertbesitzer führen. Im Übrigen wird man den Sachwertbesitzern zugute halten müssen, daß sie auch nach der Anordnung einer solchen Vorauszahlung immer noch nicht wissen, wie ein endgültiger Lastenausgleich aussieht und wie sie sich in ihren Geschäftsdispositionen einstellen müssen. Man kann z.B. weitgehende Dispositionen, wie sie in den Bestimmungen über die Sondervorauszahlung enthalten sind, in einem ersten Lastenausgleichsgesetz, das nur Notmaßnahmen vorsehen soll, nicht treffen, ohne eine wirklich konstruktive Idee hinsichtlich der endgültigen Gestaltung des Lastenausgleichs zu haben. Eine solche Idee muß auch das System der Vorauszahlung bestimmen. Es erscheint ausgeschlossen, daß wenn eine solche konstruktive Idee sich bisher noch nicht durchgesetzt hat, bis zum 31. Dezember dieses Jahres ein endgültiges Lastenausgleichsgesetz erlassen werden kann. Alle Kräfte der Rechten und der Sachwertbesitzer werden darauf hinwirken, den endgültigen Lastenausgleich zum Erliegen zu bringen, insbesondere dann, wenn die Sondervorauszahlung sowie sie jetzt vorgeschlagen worden ist, sich als ein Mißerfolg oder gar als wirtschaftlich verhängnisvoll erwiesen haben sollte.

3.) Wir befinden uns in einer eigenartigen politischen Situation. Obwohl die meisten Mitglieder des Wirtschaftsrats davon überzeugt sind, daß der derzeitige Vorschlag der Sondervorauszahlung undurchführbar ist, können wir doch nicht gut einen Belastungsvorschlag, der ausgerechnet von der Rechten kommt und von der Rechten unter gewissen Kautelen gestützt wird, unsere Zustimmung verweigern. Das würde auch bei den Begünstigten des Lastenausgleichs keinen guten Eindruck machen, selbst wenn wir ihnen sagen, daß der Vorschlag der Rechten wahrscheinlich zu einer Sabotage des Lastenausgleichs führt. Wir müssen uns also mit dem Vorschlag bis zu einem gewissen Grade abfinden und nur für seine Abwandlung in der Weise sorgen, daß er wirklich durchführbar ist und den Lastenausgleichsgedanken nicht völlig zerstört.

Die Rechte hat ja mittlerweile selbst Angst vor ihrer Courage bekommen und hält es für unmöglich, daß in allen Fällen eine Sondervorauszahlung von 25% vom Vorratsvermögen erhoben wird. In der Begründung zum ersten Lastenausgleichsgesetz heißt es bezeichnenderweise, daß zwar ein Satz von 25% vorgesehen sei,

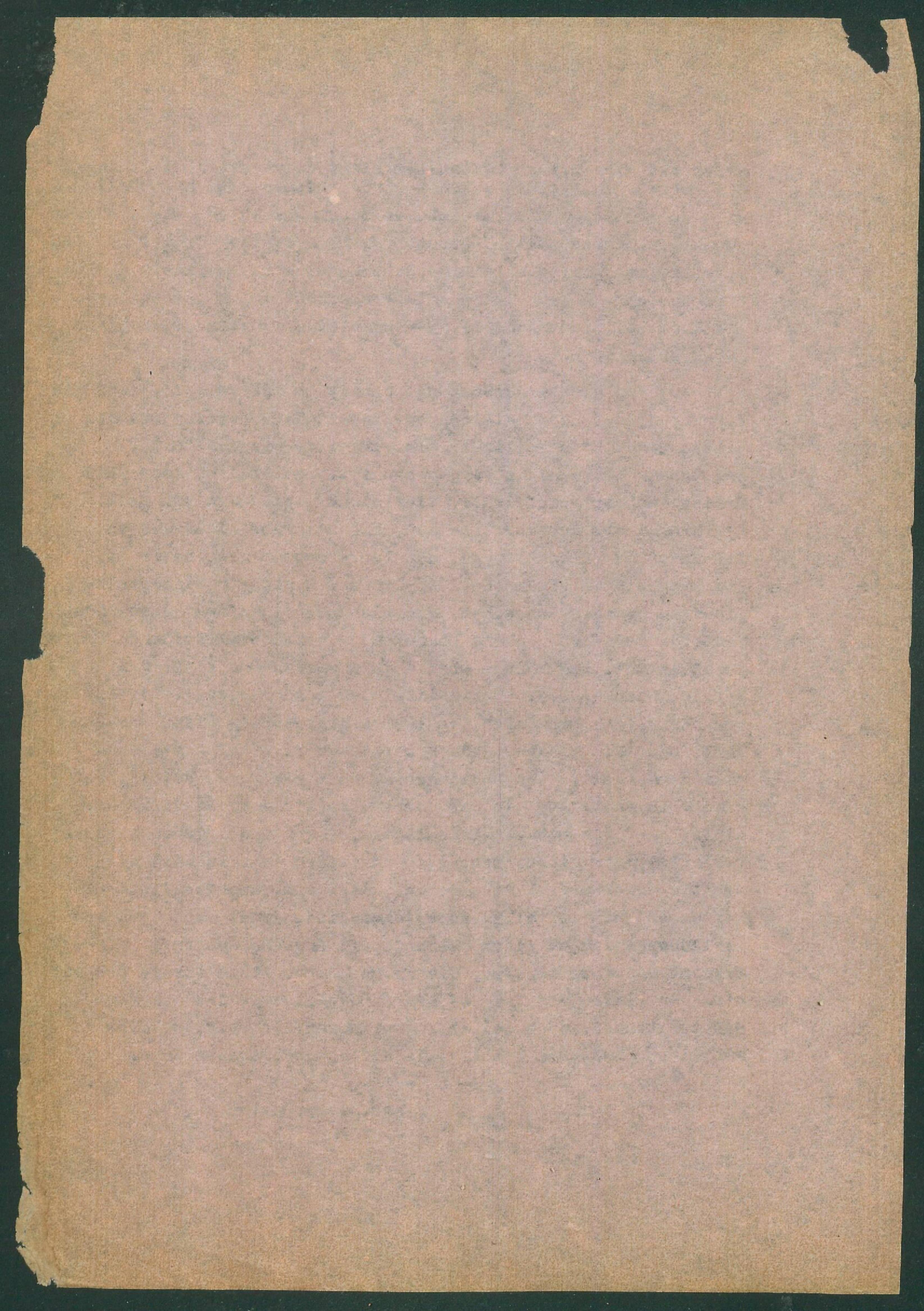
man jedoch dabei eine elastische Anwendung in der Praxis der Finanzämter in Aussicht nehmen müsse. Diese elastische Praxis erblickt man in einer Differenzierung zwischen Waren (Fertigfabrikaten) und Halbfabrikation auf der einen Seite und den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf der anderen Seite. Man will auch die individuellen Verhältnisse in den einzelnen Stufen- Erzeugung, Großhandel, (Ein- und Ausfuhrhandel), Einzelhandel - und in den verschiedenen Branchen berücksichtigen. Das bedeutet doch nichts anderes, als daß man in zahlreichen Fällen oder gar Gruppen von Fällen unter den Satz von 25% heruntergehen will, so daß also von einer Durchschnittsabgabe von 25% keine Rede sein kann und vielleicht nur ein Durchschnitt von 10 bis 15% herauskommt. Wie diese Differenzierung gestaltet werden soll, darüber sollte sich wohl nach der Meinung der Rechten der 21er-Ausschuß Gedanken machen und Vorschläge ausarbeiten. Ich weiß nicht, wie weit diese Arbeiten des 21er-Ausschusses bisher gediehen sind, aber wahrscheinlich wird sich dabei herausgestellt haben, daß eine Gruppendifferenzierung außerordentlich schwierig ist und daß selbst wenn sie in etwa gelingen könnte, immer noch große Ungerechtigkeiten übrig bleiben würden, da sich innerhalb einer Gruppe die verschiedenen Kaufleute ganz verschieden hinsichtlich ihrer Vorratsgestaltung benommen haben können. Die verschiedene Lage in den einzelnen Gruppen der Vorratshalter könnte also nur zu allgemeinen Richtlinien des Wirtschaftsrats bzw. des Verwaltungsrats und der Verwaltung für Finanzen führen, sie könnte aber unmöglich der Lage des einzelnen Falles gerecht werden. Wenn man das Letztere will - und darum kommt man nicht herum - dann muß man die Abgabe individuell eben nach Lage des einzelnen Falles gestalten. Dann kann man aber auch nicht bei einer Höchstgrenze von 25% beharren, sondern man muß diese Höchstgrenze auf mindestens 50% oder 60% heraufsetzen unter Festlegung eines Mindertsatzes von 10%.

Die Durchführung einer solchen individuellen Beurteilung der Vorratshalter wird nun nicht einfach sein. Man müste, wie schon erwähnt, von Richtlinien ausgehen, die der Wirtschaftsrat bzw. der 21er-Ausschuß und die Verwaltung für Finanzen aufzustellen hätte und müste dann im einzelnen Fall Sonderauschüsse entscheiden lassen, die bei den Finanzämtern zu bilden wären. Das würde eine große Arbeitlast für die Finanz-

Amter mit sich bringen, die aber nicht zu vermeiden ist. Gegen die Entscheidung eines solchen Sonderausschusses, der ähnlich wie die früheren Steuerausschüsse zusammenzusetzen wäre, müsste es auch ein Rechtsmittel geben. Auf diese Weise wäre es möglich, im einzelnen Fall eine einigermassen gerechte Entscheidung herzuführen und das Wirtschaftsleben nicht so zu beunruhigen, wie dies bei einer Annahme des derzeitigen Gesetzesvorschlags zu erwarten wäre.

4.) Von grosser Bedeutung scheint es mir zu sein, dass die Verwaltung der durch die Sondervorauszahlung hereinkommenden Mittel nicht so unbestimmt gelassen wird, wie das in § 77 des Gesetzesvorschlags vorgesehen ist. Ich glaube, dass weite Kreise des Wirtschaftsrats, vielleicht sogar auch ein Teil der Mitglieder unserer Fraktion, die Stimmung nicht kennen, die unter den Flüchtlingen, den Ausgebombten usw. herrscht. Man kann bis zu einem gewissen Grade von einer sozialrevolutionären Bewegung sprechen, die sich noch in einem schwelenähnlichen Zustand befindet und die bisher noch keine eingekittlichen Führer gefunden hat. Das könnte aber anders werden und einer solchen Gefahr muss man n.E. rechtzeitig zu begegnen wissen. Niemand von denen, welchen durch den Lastenausgleich geholfen werden soll, oder die glauben, einen Rechtsanspruch auf Lastenausgleich zu haben, wird es einsehen, dass ein hoher Betrag, der durch die Belastung mit der Sondervorauszahlung hereinkommt, einfach auf die hohe Kante gelegt wird und dass nichts darüber verlautet, wie dieser Betrag zu verwenden ist. Es wird mit Recht der Vorwurf erheben werden, dass man, nachdem die Festkonten so gut wie völlig gestrichen sind, jetzt auch noch den Lastenausgleich zu einem währungspolitischen Experiment missbraucht und dazu benutzt, die geringen Ansprüche derer, die auf einen Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden Anspruch erheben können, noch weiter zu verkürzen. Ich glaube, dass man diesen Gedanken keinesfalls ausser Acht lassen darf.

gez. Dr. Heimerich



Dr. Dr. h. c.

Hermann Heimrich  
Rechtsanwalt und Steuerberater

# Abschrift

13. Nov. 1948

Dr. H./Kr.

An das Sekretariat der sozialdemokratischen Fraktion im Wirtschaftsrat  
Frankfurt a.M.  
Börsenstraße 2

Ich habe mir die schwierigen schwelenden Fragen des ersten Lastenausgleichsgesetzes noch einmal durch den Kopf gehen lassen und habe sie auch im Kreise meiner hiesigen sachverständigen Mitarbeiter besprochen. Im Anschluß hieran möchte ich Ihnen folgendes vortragen:

1.) Der Belastungsschwerpunkt in dem geplanten ersten Lastenausgleichsgesetz liegt bei der Sondervorauszahlung von 25% auf den Wert des Vorratsvermögens. Professor E. F. Haar verfolgt mit dieser Idee zweifellos einen währungs- und preispolitischen Gedanken. Er hat daraus gar keinen Nehl gemacht, indem er sagte, daß es ihm am liebsten wäre, wenn man den sehr hohen Geldbetrag, der aus der Vorratsabgabe eingehen kann, einfach vernichten, also diesen Betrag dem weiteren Umlauf entziehen würde. Etwas Ähnliches ist in § 77 des Gesetzesentwurfs eigentlich schon vorgesehen, da es dort heißt, daß die Erträge, die auf die Sondervorauszahlung entfallen, einem Sonderkonto innerhalb des Ausgleichsfonds zuzuführen sind und daß über dieses Sonderkonto der Präsident des Hauptausgleichsamtes nur mit Zustimmung der Direktoren der Verwaltung für Finanzen und der Verwaltung für Wirtschaft verfügen kann. Die Erträge der Sondervorauszahlung werden also vorläufig auf die Seite gelegt und es könnte immer noch ein Vernichtungsbeschuß gefaßt werden. Die Begünstigten des Lastenausgleichs haben also mindestens vorläufig gar nichts von dieser Sondervorauszahlung und sie werden zweifellos zusammen mit den Belasteten mit Recht die Frage stellen, warum man eine solche Last auferlegt, wenn

nicht über die Erträge aus dieser Last auch gleich im Sinne eines wirklichen Lastenausgleichs verfügt wird.

Die ganze Idee Erhards fällt z.B. stark aus dem eigentlichen Lastenausgleich heraus und es erscheint mir sogar fraglich, ob die Alliierte Bankenkommission bei der Deutschen Länderbank mit einer solchen währungspolitischen Maßnahme, die im Lastenausgleichsgesetz untergebracht werden soll, sich einverstanden erklären wird und nicht darauf hinwirken wird, daß die westlichen Alliierten diesen Bestimmungen des Gesetzes ihre Genehmigung verweigern. Ob im übrigen Professor Erhard mit der Sondervorauszahlung sein preispolitisches Ziel erreichen wird, ist mehr als zweifelhaft. Es kommt ihm offenbar darauf an, einerseits dem Konsum Geld zu entziehen und andererseits zur vermehrten Warenabstößung zu nötigen. Einem vermehrten Warenangebot würde also eine geringere Konsumkraft gegenüberstehen. Es könnte aber sein, daß gerade das Gegenteil dessen eintritt, was sich Prof. Erhard preispolitisch erhofft. Es könnte sein, daß in einer Reihe von Produktionszweigen infolge übermäßiger Geldabziehung durch die Sondervorauszahlung Produktionshemmungen eintreten, die dann mit Arbeiterentlassungen verbunden wären. Auch würden vielleicht zahlreiche Geschäftsleute den Versuch machen, die Sondervorauszahlung mindestens teilweise auf die Preise abzuwälzen. Jedenfalls handelt es sich bei dem Vorhaben von Prof. Erhard um ein risikoreiches Experiment, dessen Folgen nicht in jeder Beziehung abzusehen sind. Ich selbst neige zu der Auffassung, daß das Experiment eine deflationistische Wirkung haben könnte.

2.) Ich fürchte weiterhin, daß eine so einschneidende und weittragende Bestimmung wie die Sondervorauszahlung von 25% in einem Gesetz, das sich nur mit Sofort- und Notmaßnahmen zum Lastenausgleich befassen soll, zu einer Verbarrikadierung des endgültigen Lastenausgleichs führen könnte. Vielleicht will das auch Professor Erhard. Diese Art der Vorauszahlung wird bei den betroffenen Sachwertbesitzern eine sehr weitgehende Opposition hervorrufen und darum die Widerstände gegen einen endgültigen Lastenausgleich noch verstärken. Das Wort von der Vermögenskonfiskation wird zu einem allgemeinen

Schlagtruf der Sachwertbesitzer führen. Im übrigen wird man den Sachwertbesitzern zugute halten müssen, daß sie auch nach der Anerkennung einer solchen Vorauszahlung immer noch nicht wissen, wie ein endgültiger Lastenausgleich aussieht und wie sie sich in ihren Geschäftsdispositionen einstellen müssen. Man kann z.B. weitgehende Dispositionen, wie sie in den Bestimmungen über die Sondervorauszahlung enthalten sind, in einem ersten Lastenausgleichsgesetz, das nur Notmaßnahmen vorsehen soll, nicht treffen, ohne eine wirklich konstruktive Idee hinsichtlich der endgültigen Gestaltung des Lastenausgleichs zu haben. Eine solche Idee muß auch das System der Vorauszahlung bestimmen. Es erscheint ausgeschlossen, daß wenn eine solche konstruktive Idee sich bisher noch nicht durchgesetzt hat, bis zum 31. Dezember dieses Jahres ein endgültiges Lastenausgleichsgesetz erlassen werden kann. Alle Kräfte der Rechten und der Sachwertbesitzer werden darauf hinwirken, den endgültigen Lastenausgleich zum Erfliegen zu bringen; insbesondere dann, wenn die Sondervorauszahlung sowie die jetzt vorgeschlagen worden ist, sich als ein Mißerfolg oder gar als wirtschaftlich verhängnisvoll erwiesen haben sollte.

3.) Wir befinden uns in einer eigenartigen politischen Situation. Obwohl die meisten Mitglieder des Wirtschaftsrats davon überzeugt sind, daß der derzeitige Vorschlag der Sondervorauszahlung undurchführbar ist, können wir doch nicht gut einen Belastungsvorschlag, der ausgerechnet von der Rechten kommt und von der Rechten unter gewissen Kautelen gestützt wird, unsere Zustimmung verweigern. Das würde auch bei den Begünstigten des Lastenausgleichs keinen guten Eindruck machen, selbst wenn wir ihnen sagen, daß der Vorschlag der Rechten wahrscheinlich zu einer Sabotage des Lastenausgleichs führt. Wir müssen uns also mit dem Vorschlag bis zu einem gewissen Grade abfinden und nur für seine Abwandlung in der Weise sorgen, daß er wirklich durchführbar ist und den Lastenausgleichsgedanken nicht völlig zerstört.

Die Rechte hat ja mittlerweile selbst Angst vor ihrer Courage bekommen und hält es für unmöglich, daß in allen Fällen eine Sondervorauszahlung von 25% vom Vorratsvermögen erhoben wird. In der Begründung zum ersten Lastenausgleichsgesetz heißt es bezeichnenderweise, daß zwar ein Satz von 25% vorgesehen sei,

man jedoch dabei eine elastische Anwendung in der Praxis der Finanzämter in Aussicht nehmen müsse. Diese elastische Praxis erblickt man in einer Differenzierung zwischen Waren (Fertigfabrikaten) und Halbfabrikation auf der einen Seite und den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf der anderen Seite. Man will auch die individuellen Verhältnisse in den einzelnen Stufen- Erzeugung, Großhandel, (Ein- und Ausfuhrhandel), Einzelhandel - und in den verschiedenen Branchen berücksichtigen. Das bedeutet doch nichts anderes, als daß man in zahlreichen Fällen oder gar Gruppen von Fällen unter den Satz von 25% heruntergehen will, so daß also von einer Durchschnittsabgabe von 25% keine Rede sein kann und vielleicht nur ein Durchschnitt von 10 bis 15% herauskommt. Wie diese Differenzierung gestaltet werden soll, darüber sollte sich wohl nach der Meinung der Rechten der 21er-Ausschuß Gedanken machen und Vorschläge ausarbeiten. Ich weiß nicht, wie weit diese Arbeiten des 21er-Ausschusses bisher gediehen sind, aber wahrscheinlich wird sich dabei herausgestellt haben, daß eine Gruppendifferenzierung außerordentlich schwierig ist und daß selbst wenn sie in etwa gelingen könnte, immer noch große Ungerechtigkeiten übrig bleiben würden, da sich innerhalb einer Gruppe die verschiedenen Kaufleute ganz verschieden hinsichtlich ihrer Vorratsgestaltung benommen haben können. Die verschiedene Lage in den einzelnen Gruppen der Vorratshalter könnte also nur zu allgemeinen Richtlinien des Wirtschaftsrats bzw. des Verwaltungsrats und der Verwaltung für Finanzen führen, sie könnte aber unmöglich der Lage des einzelnen Falles gerecht werden. Wenn man das Letztere will - und darum kommt man nicht herum - dann muß man die Abgabe individuell eben nach Lage des einzelnen Falles gestalten. Dann kann man aber auch nicht bei einer Höchstgrenze von 25% beharren, sondern man muß diese Höchstgrenze auf mindestens 50% oder 60% heraufsetzen unter Festlegung eines Mindestsatzes von 10%.

Die Durchführung einer solchen individuellen Beurteilung der Vorratshalter wird nun nicht einfach sein. Man müste, wie schon erwähnt, von Richtlinien ausgehen, die der Wirtschaftsrat bzw. der 21er-Ausschuß und die Verwaltung für Finanzen aufzustellen hätte und müste dann im einzelnen Fall Sonderauschüsse entscheiden lassen, die bei den Finanzämtern zu bilden wären. Das würde eine große Arbeitslast für die Finanz-

Ämter mit sich bringen, die aber nicht zu vermeiden ist. Gegen die Entscheidung eines solchen Sonderausschusses, der ähnlich wie die früheren Steuerausschüsse zusammenzusetzen wäre, müsste es auch ein Rechtsmittel geben. Auf diese Weise wäre es möglich im einzelnen Fall eine einigermassen gerechte Entscheidung herbeizuführen und das Wirtschaftsleben nicht so zu beunruhigen, wie dies bei einer Annahme des derzeitigen Gesetzesvorschlags zu erwarten wäre.

4.) Von grosser Bedeutung scheint es mir zu sein, dass die Verwaltung der durch die Sondervorauszahlung hereinkommenden Mittel nicht so unbestimmt gelassen wird, wie das in § 77 des Gesetzesvorschlags vorgesehen ist. Ich glaube, dass weite Kreise des Wirtschaftsrats, vielleicht sogar auch ein Teil der Mitglieder unserer Fraktion, die Stimmung nicht kennen, die unter den Flüchtlingen, den Ausgebombten usw. herrscht. Man kann bis zu einem gewissen Grade von einer sozialrevolutionären Bewegung sprechen, die sich noch in einem schwelenden Zustand befindet und die bisher noch keine eingetümlichen Führer gefunden hat. Das könnte aber anders werden und einer solchen Gefahr muss man m.E. rechtzeitig zu begegnen wissen. Niemand von denen, welchen durch den Lastenausgleich geholfen werden soll, oder die glauben, einen Rechtsanspruch auf Lastenausgleich zu haben, wird es einsehen, dass ein hoher Betrag, der durch die Belastung mit der Sondervorauszahlung hereinkommt, einfach auf die hohe Kante gelegt wird und dass nichts darüber verlautet, wie dieser Betrag zu verwenden ist. Es wird mit Recht der Vorwurf erhoben werden, dass man, nachdem die Festkonten so gut wie völlig gestrichen sind, jetzt auch noch den Lastenausgleich zu einem währungspolitischen Experiment missbraucht und dazu benutzt, die geringen Ansprüche derer, die auf einen Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden Anspruch erheben können, noch weiter zu verkürzen. Ich glaube, dass man diesen Gedanken keinesfalls ausser Acht lassen darf.

gez. Dr. Heimerich

